

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 20.01.2012

17. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. **Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das
Haushaltsjahr 2012**

11

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.658.791 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.637.779 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.126.790 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.035.645 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.079.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.035.510 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

504.400 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2013	3.473.200 EUR
2014	1.989.700 EUR
2015	906.700 EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 978.988 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

7.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	391 v. H.

Gewerbsteuer auf

414 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen außer den geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigen Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen. Ebenso können innerhalb eines Teilfinanzplanes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigen Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 20 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Über die Leistung von unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 10 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Soest mit Schreiben vom 14.12.2011 angezeigt worden. Die Landrätin des Kreises Soest hat mit Verfügung vom 12.01.2012 mitgeteilt:

„Die mir zugegangene Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen. ...

Da zudem keinerlei offensichtliche Unzulänglichkeiten oder gar Rechtsverstöße gegen kommunales Haushaltsrecht erkennbar sind, bestehen von hier hinsichtlich der diesjährigen Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken, so dass das Anzeigeverfahren abgeschlossen werden kann.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 23.01.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 16. Januar 2012

gez. Holtkötter
Bürgermeister